

# Protokoll

10.10.2008 von Franziska Wulschke

## ***Workshop 2. Implementierung von Open Access im Recht der Hochschule und an Forschungseinrichtungen von Dr. Eric Steinhauer***

Als erstes lässt sich festhalten, dass die Implementierung eines Rechtes gewisse Zwänge hervorruft. Daran schließt die Frage an, ob es möglich ist, eine/n Autor/in zu speziell zu Open Access zu verpflichten – genauer gesagt, wie man eine/n Autor/in zu Open Access verpflichten kann kann. Im Prinzip gibt es zwei Ansätze, dies durchzusetzen:

- beim Autor/der Autorin selbst (Publikationspflicht)
- bei der Verankerung im Hochschulrecht

Der die Autor/innen betreffende Ansatz könnte bereits bei der Masterarbeit oder dem Diplom ansetzen, indem Absolvent/innen ein Publikationszwang ihrer Abschlussarbeiten auferlegt wird. Dies ist allerdings rechtlich schwierig, da es sich um einen Abschluss handelt, den jede/r haben muss, um arbeiten zu können. Dieser Abschluss würde also rechtlich unter die Berufsfreiheit (Schutz des ersten Berufsabschlusses) fallen. Des Weiteren besteht an diesem Punkt einer Karriere nicht wirklich eine Notwendigkeit, da nicht alle Absolvent/innen Wissenschaftler/in werden. Dieser Ansatz eignet sich also nicht für eine Implementierung von Open Access an den Hochschulen und Forschungsorganisationen.

Setzt man direkt bei den Autor/innen an, kommt man unweigerlich mit dem Urheberrecht (UrhG) in Kontakt, das zu den Persönlichkeitsrechten eines jeden Individuum zählt, somit ein sehr starkes Recht, das schwer außer Kraft zu setzen ist. Das Urheberrecht dient dem Selbstschutz und der Selbstbestätigung der Wissenschaftler/innen und es gibt Probleme bei der Wissenschaftsfreiheit einen rechtlichen Hebel anzusetzen. Das Urheberrecht kann zwar von einer Institution eingegrenzt, aber nicht außer Kraft gesetzt werden. So kann beispielsweise bei der Annahme von Forschungsprojekten im Vertrag eine Publikationspflicht verankert werden. Bei Dissertationen gibt es sowieso einen Publikationszwang. Im Arbeitsvertrag eines Hochschullehrenden gibt es bereits eine Pflicht zur Lehre, jedoch keine Pflicht zum Publizieren, noch weniger eine Pflicht, diese Publikationen Open Access zugänglich zu machen. Bei Dienstwerken werden Nutzungsrechte an Institutionen vergeben, so zum Beispiel bei der FernUniversität Hagen. Ebenso ist es bei Forschungsinstituten. Dort liegen die Nutzungsrechte bei den Gesellschaften (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Die Frage ist also: Wie kann man den §12 des UrhG<sup>1</sup> knacken, wenn man den/die Autor/in verpflichten will, Open Access zu publizieren? Da hilft §43 UrhG<sup>2</sup> weiter, der

---

<sup>1</sup> § 12 UrhG (Veröffentlichungsrecht): Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist

<sup>2</sup> § 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber/ Dienstherrn vorsieht. Man könnte beispielsweise eine Anbieterspflicht an Universitätsverlage im Hochschulrecht verankern. Doch auch §43 UrhG ist tückischer als es auf den ersten Blick scheint, da er nicht eindeutig die Einräumung von Nutzungsrechten vorsieht. Auch kann eine Anbieterspflicht den Publikationsdruck der Hochschule stark beeinflussen. Aber es gibt die Möglichkeit, die W-Besoldung zu ändern und die Dienstpflichten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Intranet ist an dieser Stelle kein Thema, sondern bereits Konsens.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob man §42 ArbNErfG<sup>3</sup> (Patentrecht) für Open Access nutzbar machen kann? Das so genannte Recht der Schublade, also die Möglichkeit der Geheimhaltung von Erfindungen, gilt leider nicht für Publikationen und taugt daher nicht für unsere Zwecke.

Es lässt sich zusammenfassen, dass der Ansatz, die Implementierung von Open Access in Hochschulen und Forschungsorganisationen über die Autor/innen umzusetzen, wenig Erfolg versprechend ist. Eine Einräumung von Nutzungsrechten ist am ehesten bei Forschungsinstituten denkbar.

Der zweite Ansatz ist die rechtliche Normierung von Strukturen. Dazu muss man ein wenig ausholen. Von den Bundesrechten kommen in diesem Fall das UrhG, das Grundgesetz und das Hochschulrahmengesetz in Frage. Sie alle thematisieren Bereiche, die Open Access betreffen, sind aber schwer zu ändern. Eine Ebene tiefer, im Hochschulgesetz (allerdings eher als Ausnahmen), in der Bibliotheks- bzw. Nutzungsordnung, in der eigenen Satzung, der Prüfungsordnung und den Evaluationen ist das Handlungsfeld um Open Access rechtlich zu thematisieren.

Eine Verbindung von Universitätsverlag und einer Online-Publikationspflicht bei Veröffentlichung in diesem Verlag implementiert Open Access zumindest innerhalb der Hochschullandschaft. Allerdings bleibt die Frage der Dauer der Archivierung, der Publikation ausgezeichneter Diplomarbeiten und nach dem Geld für Publikationen. Der Lösungsansatz hier wäre eine eigene Publikationsordnung (Benutzerordnung für Repositorien).

Bei der Prüfungsordnung sind folgende Bereiche zu bedenken. Die Publikation von Studienarbeiten ist wegen der Berufsfreiheit eher schwierig. Eine verpflichtende elektronische Publikation von Dissertationen ist möglich, eventuell nicht flächendeckend, da dies einen Eingriff in das UrhG darstellt und auch die Frage nach der Wissenschaftsfreiheit bleibt weiter bestehen. Bei der Evaluation lässt sich eine Prämierung von Open Access und den elektronischen Publikationen vornehmen.

Die Umsetzung der rechtlichen Regeln in der eigenen Einrichtung funktioniert wie folgt:

- Regelung der Strukturen (Dienstleistung, Verlag, Benutzung des Servers)

---

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. (Quelle: Bundesministerium der Justiz | [http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_43.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_43.html))

<sup>3</sup> § 42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen

- Benutzungspflicht des Servers für bestimmte Publikationsarten (virtuelles Hausrecht, digitale Plakatwand)
- Open-Access-Pflicht für bestimmte Hochschulschriften
- Prämierung für Open Access im Rahmen der Evaluation